

Gemeinde Lemwerder

**Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 22. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Widmung

- (1) Die gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die nicht erkennbar fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen, wird durch schriftliche Einweisung begründet. Ein Mietverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung und Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Einweisung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Es ist untersagt, Obdachlosenunterkünfte oder einzelne Räume ohne vorherige Zuweisungsverfügung zu nutzen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkünfte aufzunehmen.
- (4) Die Gemeinde Lemwerder ist berechtigt, bei Bedarf die Obdachlosenunterkünfte mehrfach zu belegen. Dies gilt vor allem für Einzelpersonen. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (5) Die Gemeinde Lemwerder kann jederzeit Obdachlose in eine andere Unterkunft einweisen oder das Nutzungsrecht einschränken. Das gilt insbesondere, wenn der Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird.

Umsetzungen der eingewiesenen Personen können auch vorgenommen werden, wenn dies zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen (z. B. Schließung einer Einrichtung) erforderlich ist sowie wenn der Nutzer bzw. die Nutzerin Anlass zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn gibt.

- (6) Bei Übergabe der Unterkunft an die Nutzungsberechtigten ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen, welches den aktuellen Zustand der Unterkunft sowie etwaige Mängel dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist durch die nutzungsberechtigte Person zu unterzeichnen sowie von einer bzw. einem zuständigen Bediensteten der Gemeinde Lemwerder gegenzuzeichnen.
- (7) Für Nichtsesshafte (z. B. Wanderer) wird eine kurzfristige Unterbringung durch eine Einweisungsverfügung der Gemeinde Lemwerder begründet.

§ 3

Nutzung der Unterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung nicht gestattet.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.
- (3) Bei schuldhaftem Verhalten gegen Absatz 1 und 2 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.
- (4) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen. Die Kosten hierfür werden den Benutzern in Rechnung gestellt.
- (5) Die Mitnahme von Möbeln kann von der Gemeinde Lemwerder eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erforderlich machen.
- (6) Die Nutzer/innen von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

§ 4

Beendigung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Benutzungsrecht für die Unterkunft endet außer durch Tod der eingewiesenen Personen mit dem Entzug der Unterkunft durch Aufhebung der Einweisungsverfügung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Einweisungsverfügung kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:
 - a) bei Auszug und Abgabe der erhaltenen Schlüssel an die Gemeinde Lemwerder
 - b) bei einer nicht gemeldeten, länger als 4 Wochen andauernden Abwesenheit der Nutzer/innen
 - c) bei gleichzeitiger Nutzung einer anderen Wohnung
 - d) bei Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach der Einweisung
 - e) bei zweckentfremdeter Nutzung der Obdachlosenunterkunft, z. B. ausschließlicher Nutzung zur Aufbewahrung des Hausrates
 - f) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird
 - g) auf Grund rückständiger Unterkunftsgebühren von mehr als zwei Monatsbeträgen, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird.

- (2) Nutzer/innen von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, die Unterkünfte zu räumen, wenn ihnen die Gemeinde Lemwerder eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Mietpreinsniveau im Einzelfall zumutbar ist. Die Unterkunft ist in dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand an die Gemeinde Lemwerder zurückzugeben. Die Nutzer/innen haben bei Beendigung des Benutzungsrechts alle nicht zu der Ausstattung der Unterkunft gehörenden Sachen unverzüglich zu entfernen sowie die von der Gemeinde Lemwerder überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, an die Gemeinde Lemwerder herauszugeben.
- (3) Kommen die ehemaligen Bewohner/innen einer entsprechenden Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach oder ist deren Aufenthalt nicht bekannt, so kann die Gemeinde Lemwerder die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf ihre Kosten aus der Unterkunft entfernen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren. Die Gemeinde Lemwerder ist berechtigt, alle übrigen Sachen einer ordnungsmäßigen Entsorgung zuzuführen.
- (4) Eine Verpflichtung der Gemeinde Lemwerder zur Verwahrung von Gegenständen aus geräumten Unterkünften besteht nur für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten. Danach kann die Gemeinde Lemwerder diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.
- (5) Die Gemeinde Lemwerder haftet nur insoweit für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang solcher Sachen, als sie dies aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen zu vertreten hat.
- (6) Die entstehenden Räumungs- und Entsorgungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Ordnung in den Unterkünften

- (1) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt eine Benutzungsordnung. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten. Die Benutzungsordnung gilt auch für Besucher/innen.
- (2) Besuche sind bis 24:00 Uhr gestattet. Besuchern ist es nicht erlaubt, in der Unterkunft zu übernachten.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt,
- die Unterkünfte jederzeit zu betreten
- in der Zeit von 22:00 - 08:00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr -,
 - den Benutzern Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie ggf. auch ein Hausverbot erteilen können.

Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Lemwerder Schlüssel für die Unterkunft.

§ 6

Haftung

- (1) Die Nutzer/innen haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Beträge aufgrund der Haftung gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden, haftet die Gemeinde Lemwerder nicht.

§ 7

Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer
- entgegen § 2 Abs. 1 eine Unterkunft ohne Einweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht,
 - entgegen § 2 Abs. 3 andere Personen ohne Einweisungsbescheid bei sich aufnimmt,
 - entgegen § 2 Abs. 5 einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet,
 - entgegen § 4 Abs. 3 und 4 seiner Pflicht zur Räumung der Wohnung nicht nachkommt,
 - entgegen § 5 die Benutzungsordnung nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. September 2006 in Kraft.

Lemwerder, den 22. März 2007

Beckmann
Bürgermeister